

Öffentliche Bekanntmachung

Erlass einer Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans „Längerts, 5. Änderung“ in Albershausen

Zur Sicherung des mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.01.2024 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens „Längerts, 5. Änderung“ hat der Gemeinderat der Gemeinde Albershausen in öffentlicher Sitzung am 26.01.2024 eine Veränderungssperre nach § 14 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung mit folgendem Inhalt beschlossen:

Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans „Längerts, 5. Änderung“ in Albershausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Albershausen hat am 26.01.2024 aufgrund von § 14 und § 16 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024, Stand 14.01.2024 aufgrund Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. I S. 184) und § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 229) nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

Der Gemeinderat der Gemeinde Albershausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.01.2024 beschlossen, den Bebauungsplan „Längerts, 5. Änderung aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Für den räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 26.01.2024 maßgebend.

§ 3 Inhalt und Rechtwirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Bereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 2. keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5 Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren. Die Veränderungssperre kann um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn besondere Umstände es erfordern nochmals bis zu einem weiteren Jahr.

Ausgefertigt!

Albershausen, 30. Januar 2024



Jochen Bidlingmaier
Bürgermeister

Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienstzeiten beim Bürgermeisteramt (Rathaus), Kirchstraße 1, 73095 Albershausen eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und dem § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsvorschriften wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Albershausen, Kirchstraße 1 in 73095 Albershausen, geltend zu machen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.